

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 182/13 B

L 9 U 148/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 U 14/10 WA (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Mai 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz sowie des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf der bzw dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Vorbringen einzugehen, weist der Senat auf Folgendes hin: Soweit die Divergenzrüge erhoben wird, wird nicht deutlich, dass das LSG die in der Rechtsprechung des BSG entwickelten und von dem LSG auch herangezogenen Maßstäbe nicht lediglich im Einzelfall unzutreffend angewandt, sondern diesen grundsätzlich widersprochen hat. Soweit ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, weil eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt wurde, hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass es im Hinblick auf die Vorschrift des § 153 Abs 4 SGG auf den bloßen Antrag eines Beteiligten hin verpflichtet gewesen wäre, von dem Beschlussverfahren Abstand zu nehmen. Der Kläger hat im Übrigen auch nicht geltend gemacht, dass die Voraussetzungen des § 153 Abs 4 SGG nicht gegeben waren.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

